

### Richtlinie für die Fachkunde von verantwortlichen Personen in Anlagen zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke

vom 30. November 1995 (GMBI. 1996, Nr. 2, S. 29)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes - AtG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) darf eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG unter anderem nur erteilt werden, wenn die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlagen verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung - AtVfV - in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) sind dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG insbesondere Angaben beizufügen, die es ermöglichen, die Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen.

Als Grundlage für die Prüfung der vom Antragsteller beizubringenden Angaben zur erforderlichen Fachkunde von verantwortlichen Personen in Anlagen zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke sind die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Anhörung der betroffenen Verbände, am 30. November 1995 im Länderausschuß für Atomkernenergie - Hauptausschuß - übereingekommen, die "Richtlinie für die Fachkunde von verantwortlichen Personen in Anlagen zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke" ab dem Tag ihrer Bekanntmachung einheitlich anzuwenden.

Diese Richtlinie gebe ich hiermit bekannt.

Bonn, den 30. November 1995

RS I 3 - 13831 /8

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Im Auftrag  
Dr. Götz

### Richtlinie für die Fachkunde von verantwortlichen Personen in Anlagen zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke (Stand: 30. November 1995)

#### Inhalt

1	Einleitende Bestimmungen	1
2	Verantwortliche Personen	2
3	Anforderungen an die Fachkunde	2
3.1	Leiter der Anlage, Teilbetriebsleiter und ihre Stellvertreter	2
3.2	Leiter von Betriebs- oder Organisationseinheiten und ihre Stellvertreter	2
3.3	Erwerb der Fachkunde	3
3.4	Nacheis der Fachkunde	3
4	Verfahren bei der Bestellung verantwortlicher Personen	3
5	Ausnahmeregelung	3
6	Fortführung der Tätigkeit	3
7	Erhaltung der Fachkunde	3
	Anhang 1	3
	Anhang 2	4

## 1 Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG darf eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nur erteilt werden, wenn die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.
- 1.2 Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 AtVfV sind dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG insbesondere Angaben beizufügen, die es ermöglichen, die Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen.
- 1.3 Die Richtlinie ist anzuwenden bei der Feststellung der erforderlichen Fachkunde von verantwortlichen Personen für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke.
- 1.4 Der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde ist vom Antragsteller oder Genehmigungsinhaber für jede Anlage ein Organisationsplan zusammen mit den Festlegungen der Aufgaben, innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche und Weisungsbefugnisse verantwortlicher Personen vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Positionen aufgrund ihrer wesentlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von verantwortlichen Personen zu besetzen sind.

## 2 Verantwortliche Personen

Der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 AtG für eine Anlage zur Herstellung von Brennelementen für Kernkraftwerke hat vor Inbetriebnahme und vor Aufnahme des Betriebs für die Leitung und Beaufsichtigung der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit die Aufgaben, innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche sowie Weisungsbefugnisse der verantwortlichen Personen schriftlich festzulegen. Er hat diese verantwortlichen Personen schriftlich zu bestellen.

- 2.1 Leiter der Anlage, Teilbetriebsleiter und ihre Stellvertreter

Leiter der Anlage und Teilbetriebsleiter sowie ihre Stellvertreter sind Betriebsangehörige, die die Verantwortung für den sicheren Betrieb der gesamten Anlage, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen des Atomrechts und der atomrechtlichen Genehmigungen sowie für die Zusammenarbeit aller Teilbetriebe, tragen und gegenüber den anderen Betriebsangehörigen weisungsbefugt sind.

- 2.2 Leiter von Betriebs- oder Organisationseinheiten und ihre Stellvertreter

Leiter von Betriebs- oder Organisationseinheiten und ihre Stellvertreter sind Betriebsangehörige, die die technischen Betriebs- oder Organisationseinheiten leiten und gegenüber den Mitarbeitern ihrer Betriebs- oder Organisationseinheit weisungsbefugt sind.

- 2.3 Es ist darzulegen, daß Regelungen getroffen sind, aufgrund derer alle Verpflichtungen, die bei der Bestellung auf eine verantwortliche Person übertragen werden, jederzeit erfüllbar sind. Einer verantwortlichen Person dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die sie
- aufgrund ihrer Stellung im Betrieb, d.h. aufgrund ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs,

- anhand der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und
- aufgrund ihrer Fachkunde, insbesondere über erforderliche Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen, erfüllen kann.

## 3 Anforderungen an die Fachkunde

### 3.1 Leiter der Anlage, Teilbetriebsleiter und ihre Stellvertreter

Wird eine verantwortliche Person zur Wahrnehmung von Pflichten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG als Leiter der Anlage, Teilbetriebsleiter oder als Stellvertreter bestellt, sind für sie die nachstehend genannten Anforderungen als erfüllt nachzuweisen:

- a) mindestens ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Ingenieurschule in einem technischen oder einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach;
- b) eine Fachausbildung im Strahlenschutz (Anhang 1, Ziffer I);
- c) Kenntnisse im Brand- und Arbeitsschutz (Anhang 1, Ziffer II);
- d) anlagenspezifische Kenntnisse und praktische Erfahrung bezüglich des Aufbaus, des Betriebsverhaltens und des Störfallverhaltens der Anlage sowie der Inhalte des Betriebshandbuchs, der Genehmigungsbescheide, sonstiger Bescheide, behördlicher Anordnungen und nachträglicher Auflagen für die Anlage des Antragstellers; die praktische Erfahrung kann auch in einer vergleichbaren anderen Anlage gewonnen werden (Anhang 1, Ziffer III).

Die Mindestdauer des Erwerbs der anlagenspezifischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung gemäß Ziffer 3.1d) muß mindestens ein Jahr betragen, davon in der Anlage des Antragstellers mindestens sechs Monate. Der Erwerb der anlagenspezifischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung können in Abschnitten erfolgen; ihre zeitliche Reihenfolge soll jedoch einen kontinuierlichen Aufbau der Fachkunde gewährleisten.

### 3.2 Leiter von Betriebs- oder Organisationseinheiten und ihre Stellvertreter

Wird eine verantwortliche Person zur Wahrnehmung von Pflichten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG als Leiter von Betriebs- oder Organisationseinheiten oder als Stellvertreter bestellt, sind für sie die Erfüllung der nachstehend genannten Anforderungen als erfüllt nachzuweisen:

- a) mindestens eine Ausbildung als Techniker mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluß oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einer der Aufgabe entsprechenden Fachrichtung;
- b) anlagenbezogene Strahlenschutzkenntnisse (Anhang 2, Ziffer I);
- c) einschlägige Gesetzeskunde sowie anlagenbezogene Kenntnisse im Brand- und Arbeitsschutz (Anhang 2, Ziffer II);
- d) gemäß Verantwortungsbereich anlagenspezifische Kenntnisse und praktische Erfahrung bezüglich des Aufbaus, des Betriebsverhaltens und des Störfallverhaltens der Anlage sowie der Inhalte des Betriebshandbuchs, der Genehmigungsbescheide, sonstiger Bescheide, behördlicher Anordnungen und nachträglicher Auflagen für die Betriebs- oder Organisationseinheit; die praktische Erfahrung kann auch in einer vergleichbaren anderen Anlage gewonnen werden (Anhang 2, Ziffer III).

Die Mindestdauer des Erwerbs der anlagenspezifischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung gemäß Ziffer 3.2d) muß mindestens ein Jahr betragen, davon min-

destens sechs Monate in der Anlage des Antragstellers in einer dem vorgesehenen Entscheidungsbereich vergleichbaren Tätigkeit.

### 3.3 Erwerb der Fachkunde

Die Fachausbildung im Strahlenschutz nach Ziffer 3.16) erfolgt in der Regel durch den Besuch eines Kurses für Strahlenschutzbeauftragte gemäß der "Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz" vom 17. September 1982 GMBI 1982, S. 592 - (Anhang 1, Ziffer I).

Der Erwerb der anlagenspezifischen Kenntnisse gemäß Anhang 1, Ziffer III oder Anhang 2, Ziffer III kann in Verbindung mit einer entsprechenden Erfolgskontrolle durch geeignete Vorträge, Teilnahme an Fachdiskussionen und -besprechungen, Anlagenbegehungen, Teilnahme an Übungen zur Alarmordnung und praktische Tätigkeiten erfolgen.

Die Strahlenschutzkenntnisse gemäß Ziffer 3.2b) sowie die übrige Ausbildung gemäß Ziffern 3.1c) und 3.2c) sind durch gesonderte Maßnahmen zu vermitteln, die die Lehrinhalte in Anhang 1, Ziffer II und Anhang 2, Ziffern I und II umfassen.

### 3.4 Nacheis der Fachkunde

Die Berufsausbildung gemäß Ziffern 3.1a) und 3.2a) ist durch Unterlagen nachzuweisen, die die erforderliche fachliche Ausbildung belegen.

Die Fachausbildung im Strahlenschutz gemäß Ziffer 3.1b), soweit sie nicht Bestandteil der Berufsausbildung war, ist durch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines behördlich anerkannten Kurses für Strahlenschutzbeauftragte nachzuweisen.

Die übrigen Teile der Fachausbildung gemäß Ziffern 3.1c) sowie 3.2b), c) und d) können durch Belege des Antragstellers/ Genehmigungsinhabers über den erfolgreichen Abschluß dieser Fachausbildung bestätigt werden. Die Belege müssen Zeitpunkt, Art und Inhalt der Maßnahme enthalten und den Erfolg der Ausbildungsmaßnahmen bestätigen.

## 4 Verfahren bei der Bestellung verantwortlicher Personen

Soll eine verantwortliche Person zur Wahrnehmung von Pflichten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG bestellt werden, so hat der Genehmigungsinhaber, sofern die Genehmigung keine andere Regelung vorsieht, dies der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß die unter Ziffer 3.1 oder 3.2 genannten Anforderungen erfüllt werden.

## 5 Ausnahmeregelung

Bei Bestellung einer verantwortlichen Person kann die Ausbildung in der Anlage des Antragstellers mit Zustimmung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde auf kürzere Zeiträume beschränkt werden. Der atomrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde ist darzulegen, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Anforderungen gemäß Ziffer 3.1d) oder 3.2d) erfüllt werden.

Bei einer erstmals in Betrieb gehenden Anlage kann die Ausbildung nach Ziffer 3.1 d) oder 3.2 d) ersetzt werden durch die Teilnahme an der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage, Für Personal des Herstellers der

Anlage durch Teilnahme an der Errichtung der Anlage und Teilnahme an der Inbetriebnahme einer vergleichbaren Anlage.

## 6 Fortführung der Tätigkeit

Die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bestellten verantwortlichen Personen im Sinne dieser Richtlinie bedürfen für die Fortführung der bisherigen Tätigkeit keines erneuten Fachkundenachweises.

## 7 Erhaltung der Fachkunde

Der Genehmigungsinhaber hat Maßnahmen zur Erhaltung der Fachkunde für die verantwortlichen Personen im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen. Die Maßnahmen zur Erhaltung der Fachkunde sind zu dokumentieren.

Wird die Tätigkeit als verantwortliche Person im Sinne dieser Richtlinie länger als drei Jahre unterbrochen, muß die Fachkunde erneut in einem mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmenden Umfang nachgewiesen werden.

## Anhang 1

### I. Inhalte der Fachausbildung gemäß Ziffer 3.1b)

Lehrinhalte gemäß der Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz (Fachkundegruppe 4.4)

### II. Kenntnisse im Brand- und Arbeitsschutz gemäß Ziffer 3.1c)

- a) Brandschutz
  - Grundzüge der Brandbekämpfung
  - Brandmeldeanlagen
  - Brandbekämpfungseinrichtungen
- b) Arbeitsschutz
  - Spezielle Vorschriften und Regeln
  - Unfallrisiken in der Anlage

### III. Anlagenspezifische Ausbildung gemäß Ziffer 3.1d)

- a) Aufbau, Funktion und Betrieb der Anlage
  - Allgemeine Funktionsweise des Betriebs
  - Sicherheitstechnische Auslegungsgrundsätze und Grenzwerte des Gesamtbetriebs
  - Sicherheitstechnische Einrichtungen der Gesamtanlage
  - Betriebssysteme (Produktion, Ver- und Entsorgung, Leittechnik)
  - Maßnahmen bei anomalen Betriebszuständen
  - Sicherheitskonzeption und -maßnahmen in der Gesamtanlage
- b) Störfälle und Unfälle
  - Mögliche Auswirkungen von Aktivitätsfreisetzungen oder erhöhte Ableitungen radioaktiver Stoffe in die Umgebung
  - Maßnahmen bei Störfällen
  - Meldekriterien gemäß AtSMV
- c) Betriebsordnung des Betriebshandbuchs

## Anhang 2

- I. Strahlenschutzkenntnisse gemäß Ziffer 3.2b)
  - Eigenschaften relevanter Nuklide
  - Praktischer Strahlenschutz im Verantwortungsbereich
  - Allgemeine Strahlenschutzmeßtechnik
- II. Gesetzeskunde sowie Kenntnisse im Brand- und Arbeitsschutz gemäß Ziffer 3.2c)
  - a) Gesetzliche Grundlagen des Atomgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
  - b) Vorschriften und Regeln des Brandschutzes im Arbeitsbereich
  - c) Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes im Arbeitsbereich
- III. Anlagenspezifische Ausbildung gemäß Ziffer 3.2d)
  - a) Aufbau, Funktion und Betrieb der Anlage
    - Allgemeine Funktionsweise des Betriebs
    - Sicherheitstechnische Auslegungsgrundsätze und Grenzwerte im Verantwortungsbereich
    - Sicherheitstechnische Einrichtungen im Verantwortungsbereich
    - Betriebssysteme im Verantwortungsbereich (Produktion, Ver- und Entsorgung, Leittechnik)
    - Maßnahmen bei anomalen Betriebszuständen
  - b) Betriebsordnung des Betriebshandbuchs und Arbeitsanweisungen im Verantwortungsbereich
  - c) Kritikalitätssicherheit
    - Physikalische Kritikalitätskontrolle

---

Redaktioneller Hinweis:  
BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.